

Restauration! Welche Restauration? Europa zwischen Vergangenheit und Aufbruch

Abstract des Beitrags von Irène HERRMANN

Was stand beim Wiener Kongress auf dem Spiel und welche Rolle kam der Eidgenossenschaft dabei zu? Das Thema ist so umfassend wie interessant. Daher werden hier zwei verschiedene Herangehensweisen gewählt. Einerseits die Ereignisgeschichte: Nicht nur die Tragweite der damaligen Beschlüsse für die Zukunft der Schweiz wird beleuchtet, sondern auch, was diese Entscheide über die Mentalität der postnapoleonischen Zeit verraten.

Andererseits hat die Geschichtsschreibung zu diesem Zeitraum nicht nur widersprüchliche sondern sogar paradoxe Interpretationen hervorgebracht, deren Entzifferung sich vielversprechend und interessant anlässt. In der Tat wurden die Alliierten lange als fanatische Anhänger der alten Ordnung dargestellt, so dass kaum mehr zu verstehen war, warum diese reaktionären Monarchen Druck auf die Schweizer Behörden ausübten, damit einige napoleonische Errungenschaften weiterhin bestehen konnten.

In den meisten Werken wird ausserdem die Unfähigkeit der eidgenössischen Gesandten angeprangert, ohne in Betracht zu ziehen, wie es einem so schwachen Land wie der Schweiz überhaupt möglich sein konnte, seine Neutralität anerkennen zu lassen. Schliesslich werfen die wenigsten der früheren und sogar der heutigen Autor/innen die Frage auf, warum die kantonalen Behörden so sehr auf eine Wiederherstellung des Status quo ante pochten, während doch alles, angefangen mit der Haltung der Grossmächte, darauf hinwies, dass eine solche nicht nur unmöglich, sondern geradezu gefährlich gewesen wäre.

Jede dieser Merkwürdigkeiten lässt sich auf verschiedenen Ebenen beobachten, von der kleinsten bis zur grössten, von den fünf Grossmächten bis zur Eidgenossenschaft und schliesslich zu den Kantonen. Wenn man diese verschiedenen Paradoxe zu entwirren sucht, kann man schliesslich die Ziele der verschiedenen sozialen Akteure nachvollziehen, die weniger auf die Wiederherstellung des Ancien Regime abzielten, als vielmehr einen erneuten Ausbruch der Revolution verhindern wollten.

Die Erreichung dieses Ziels erforderte zahlreiche Zugeständnisse an den Fortschritt – ob dieser nun als solcher gesehen wurde oder nicht. Denn die Untersuchung zeigt, dass die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eingeführten Neuerungen von späteren – liberal(isierenden) - Interpreten/innen der Restauration oft negativ beurteilt wurden. Mit anderen Worten, die Erforschung insbesondere der schweizerischen Geschichtsschreibung und generell der Schweizerischen Eidgenossenschaft kann wichtige Erkenntnisse zu Tage fördern: Sie bietet nicht nur fruchtbare Einblicke in die politische Kultur von damals, sondern liefert auch wertvolles Material für Forschende von heute und ihre begeisterte Arbeit an der Wiederentdeckung der Epoche, zudem öffnet sie den Blick auf weitere historische Felder, die noch zu erforschen sind.

Alte Untertanengebiete – neue Kantone: Die Grande Peur von 1814 -1815

Abstract des Beitrags von Danièle TOSATO-RIGO

Gemäss der liberal geprägten und heute noch als klassisch geltenden Geschichtsschreibung wurde die Existenz der « neuen Kantone » vom Zusammenbruch des napoleonischen Kaiserreichs und der Neugestaltung Europas bis zum Wiener Kongress bedroht.

Die Waadt und der Aargau drohten wieder bernisch zu werden, die Leventina ernerisch usw. Doch nach den energischen Bemühungen der namhaften entsandten Staatsmänner – wie etwa La Harpe oder Rengger – unterstützt von Zar Alexander I. wurde ihre Integrität durch die Erklärung der Grossmächte vom 20. März 1815 (Art. 1) garantiert: « Der unverletzte Bestand der neunzehn Kantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Übereinkunft vom 29. Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, wird als die Grundlage des schweizerischen Bundessystems anerkannt. »

« Damit waren die neuen Kantone gerettet. Bern [...] durfte nicht den kleinsten Teil des argauischen Gebietes und noch viel weniger das Waadtland an sich ziehen, und Uri musste endgültig auf das Livinental zugunsten des Kantons Tessin verzichten; die von Schwyz und nebenbei von Glarus auf Uznach, Gaster und Sargans erhobenen Ansprüche blieben unerfüllt, und dem Abte Pankraz wurde vollends die letzte Hoffnung auf die Wiederherstellung seines st. gallischen Fürstentums zerstört. » (Johannes Dierauer, *Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft*). Ende gut, alles gut – oder doch etwa nicht?

Diese Mitteilung wirft einen neuen Blick auf diese *Success Story* oder Geschichte einer überwundenen kollektiven Angst. Der Beitrag beleuchtet zunächst (1.) die Hauptakteure der Rettung auf eidgenössischer Seite – Albert Rengger (1764-1834) und Frédéric-César de La Harpe (1754-1838) –, (2.) die Schauplätze der Handlung – das Hauptquartier der Alliierten in Frankreich, dann Wien –, (3.) die Rolle Zar Alexanders I (1777-1825) – emotional mit dem Kanton Waadt verbunden und politisch gegen eine Stärkung des österreichischen Einflusses in der Schweiz eingestellt – um sich dann einem bisher vernachlässigten Aspekt des Problems zuzuwenden: (4.) Was ist ein neuer Kanton ? – (5.) Kann man die neuen Kantone einer Gruppe zuordnen und annehmen, dass die Bewahrung der Gebietsgrenzen der Mediationsakte sie alle in gleicher Weise betraf ?

**„Dennoch können wir uns glücklich schätzen, Schweizer zu sein“.
Das Fürstbistum Basel und der Wiener Kongress**

Abstract des Beitrags von Marco JORIO

Nach der ersten Niederlage Napoleons wurde das Gebiet des Fürstbistums Basel im Ersten Pariser Frieden am 30. Mai 1814 von Frankreich getrennt und von Generalgouverneur Konrad Karl Friedrich von Andlau im Auftrag der alliierten Sieger als „pays sans maître“ verwaltet. Der Entscheid über das weitere Schicksal der „Principauté de Porrentruy“ wurde am Wiener Kongress im Rahmen der Schweizer Angelegenheiten geregelt. Österreich spielte dabei als Grossmacht, welche für die Schweiz vorrangig zuständig war, eine zentrale Rolle. Der Anschluss an die Schweiz stand aus militär-strategischen Gründen schon lange vor dem Friedenskongress fest; die von der alten Elite im Jura angestrebte Errichtung eines eigenen Kantons mit oder ohne Fürstbischof als Landesherr kam von Anfang an nicht in Frage. Nur dem Kanton Bern trauten die alliierten Staatsmänner zu, die jurassischen Pässe wirkungsvoll zu verteidigen; zudem konnte gleichzeitig Bern als Hauptverlierer von 1798 für die ehemaligen Untertanengebiete Waadt und Berner Aargau entschädigt werden.

Das Referat zeigt auf, wie die Hauptakteure in der Frage des Fürstbistums in Wien agierten: das Schweizer Komitee der fünf Grossmächte, die dreiköpfige Delegation der Tagsatzung, die beiden jurassischen Landesvertreter Billieux und Delfils sowie der bernische Vertreter. Es wird auch dargelegt, dass es den Grossmächten vor allem darum ging, die Schweiz zusammen mit den anderen Nachbarstaaten Frankreichs militärisch und politisch zu stärken und in einen „Cordon sanitaire“ um Frankreich einzubinden. Dazu musste in der Schweiz mit Hilfe eines mächtigen und zufrieden gestellten Kantons Bern Ruhe und Ordnung wiederhergestellt werden. Und dafür war man bereit, das Fürstbistum dem mächtigsten Kanton der Eidgenossenschaft zu „opfern“.

Der Weg vom Fürstbistum in die Eidgenossenschaft. Politische und institutionelle Entwicklung

Abstract des Beitrags von Jean-Claude REBETEZ

Gegen Ende des Ancien Regime präsentiert sich das Fürstbistum Basel als kleiner Bischofsstaat mit Hauptstadt Pruntrut. Der Bischof ist ein Fürst des Heiligen Römischen Reiches und seit 1739 mit Frankreich verbündet. Der katholische Norden des Fürstbistums hängt vom Reich ab, während der reformierte Süden aufgrund seiner Verbindungen und Burgrechte mit Bern, Solothurn und den Schweizern als helvetisch gilt.

Im Zuge der Revolution werden der Norden (1793) und später der Süden (1797) Teile Frankreichs und bilden zusammen das Departement Mont-Terrible (das kleinste Departement überhaupt!), das 1800 mit dem Departement Haut-Rhin vereinigt wird. Für das Fürstbistum unter französischer Herrschaft bedeutet dies einen grossen Verlust an Eigenständigkeit: Vom unabhängigen Staat wird es auf den Status eines Departements und später auf denjenigen zweier einfacher Distrikte (*Arrondissements*) reduziert.

Nach dem Sturz Napoleons werden die Distrikte Pruntrut und Delsberg (inkl. Biel) zunächst von einem provisorischen, von den Alliierten eingesetzten Gouverneur, dem Freiherr von Andlau, verwaltet. Später ersetzt ihn der eidgenössische Kommissar Escher (s. Beiträge von Jorio, Hug und Bregnard). Die Vereinigungsurkunden mit den Kantonen Bern und Basel gewähren der betroffenen Bevölkerung nur begrenzte Rechte (s. Darstellungen in diesem Dossier sowie Beiträge von Kaestli und Salvisberg). Während die Alliierten offenbar schon seit Anfang 1814 entschlossen schienen, das Fürstbistum der Schweiz und dem Kanton Bern (bzw. Basel für das Birseck) zuzuschlagen, bleibt diese Frage für die Bevölkerung und die Standesleute bis im März 1815 offen. 1814 und Anfang 1815 ist das Gebiet Gegenstand verschiedenster Vorhaben und Pläne und den Alliierten werden widersprüchliche Gesuche von mehr oder weniger legitimen Vertretern aus den verschiedenen Regionen des Fürstbistums unterbreitet. Die grosse Mehrheit dieser Begehren weist jedoch eine Gemeinsamkeit auf: der Wunsch, schweizerisch zu werden (s. Beitrag Jeanneret).

Vor diesem Hintergrund entstehen im Juni/Juli 1814 zwei Verfassungsentwürfe für einen neuen Schweizer Kanton. Sie stammen einerseits von Andlau, dem "Champion" der Restauration und andererseits von Pfarrer Morel, einem etwas liberaleren Geist (s. Artikel über ihn). Die beiden Texte wurden gleichzeitig entworfen und weisen zahlreiche Gemeinsamkeiten auf, auch wenn sie zwei unterschiedliche politische Richtungen repräsentieren. Sie zeigen ein hochinteressantes Bild von den Vorstellungen der damaligen regionalen Eliten und wie diese sich die staatlichen Einrichtungen ausmalten, die sie schaffen wollten. Zwei Punkte sind besonders bemerkenswert:

- Die Struktur der vorgesehenen gesetzgebenden Versammlung "restauriert" die *Landstände des Reichs-Fürstentums Basel* aus dem Ancien Regime, sollten dort doch drei "Stände" vertreten sein! Der Entwurf Andlau sieht 49 Abgeordnete vor, 9 Vertreter des Klerus, 12 des Adels und 8 der Städte; nur die 20 Abgeordneten der Landgebiete werden durch Zensuswahl bestimmt. Zudem werden Entscheide durch Zweidrittelmehrheit gefasst. Der Entwurf Morel ist im Ganzen etwas weniger reaktionär, doch basiert er auf denselben Grundsätzen und gesteht Adel und Klerus eine Sperrminderheit zu. Es handelt sich also um eine ausserordentlich archaische Auffassung von Parlamentarismus, die sich durch ein tiefes Misstrauen gegenüber dem Volk auszeichnet.
- Der erste Teil der beiden Verfassungen beschreibt jeweils die Bürgerrechte und die Grundrechte. Beide Entwürfe gleichen einander (obgleich Morel etwas weiter geht). Sie sind sogar entschieden fortschrittlicher als die meisten späteren Kantonsverfassungen der Schweiz. Offensichtlich gehen sie beide auf dieselbe Vorlage zurück: Die Charte constitutionnelle von Ludwig XVIII (4. Juni 1814).

Die beiden Verfassungsentwürfe kombinieren also äusserst reaktionäre Aspekte der Staatsorganisation mit (für damals!) sehr fortschrittlichen Elementen im Bereich der Grundrechte. Muss man darin einen unbewussten Rückgriff auf die französische Zeit sehen, die ansonsten so verdrängt wurde?

Conrad Carl Friedrich von Andlau-Birseck (1766 – 1839), Generalgouverneur des Fürstentums Pruntrut

Abstract des Beitrags von Vanja HUG

Conrad Carl Friedrich von Andlau wurde 1766 in Arlesheim als Sohn des Landvogtes von Birseck, Franz Carl von Andlau, geboren. Als Angehöriger der adeligen Führungsschicht des Fürstbistums Basel hätte er nach einem Studium der Jurisprudenz seinem Vater als Landvogt von Birseck nachfolgen sollen. Aber die Französische Revolution, die zum Untergang des Fürstbistums Basel führte, liess den Lebensweg anders verlaufen als geplant.

1797 liess sich Andlau im vorderösterreichischen Freiburg im Breisgau nieder und begann, sich eine neue Lebensgrundlage aufzubauen. Er heiratete die Freiin Sophie von Schackmin, deren Vater vorderösterreichischer Regierungsrat war. Zudem nutzte er seine Verwandtschaft mit dem Grafen – und späteren Fürsten – Clemens von Metternich in Wien, um eine Stellung zu erlangen. (Metternich war der Enkel einer Schwester des Landvogtes Franz Carl von Andlau, also einer Tante Conrads von Andlau. Die Mutter von Metternich war somit eine Cousine von Conrad von Andlau. Der 15jährige Metternich und Conrad von Andlau waren sich 1788 zum ersten Mal begegnet).

Bald ging es vorwärts mit der Karriere in der neuen Heimat: Um 1800/1801 wurde Andlau Regierungsrat, 1803 Regierungsvizepräsident und 1806 – nach dem Übergang des Breisgaus an Baden – Regierungspräsident. Mehrfach weilte er als ausserordentlicher Gesandter in Paris und in Wien und sammelte diplomatische Erfahrungen. 1810 erfolgte die Ernennung zum Badischen Innenminister.

Als sich Napoléons Herrschaft dem Ende zuneigte, wurde Andlau im Januar 1814 auf den Vorschlag Metternichs hin zum Generalgouverneur der von den Alliierten besetzten Freigrafschaft (*Franche-Comté*) und des Departements Vogesen sowie des nun Fürstentum Pruntrut genannten ehemaligen Fürstbistums Basel ernannt. Dieses war 1793 von den Franzosen annektiert worden und wurde nun wieder von Frankreich losgelöst. Nach dem Ersten Pariser Frieden Ende Mai 1814 wurde das Generalgouvernement auf das Fürstentum Pruntrut beschränkt.

Conrad von Andlau war für die ihm zugedachte Aufgabe geradezu prädestiniert: Er verfügte über internationale diplomatische und politische Erfahrung, teilte die Werte und Ziele der Alliierten und war darüber hinaus ein Einheimischer, der Land und Leute gut kannte.

Andlau richtete seinen "Regierungssitz" in seinem Geburtshaus in Arlesheim ein. Von dort aus sollte er das Fürstentum Pruntrut verwalten, bis beim Wiener Kongress über sein künftiges Schicksal entschieden wurde. Die Aufgabe erwies sich als sehr anspruchsvoll, weil verschiedene Personen und Bevölkerungsgruppen Partikularinteressen verfolgten und Andlaus Autorität nicht überall anerkannt wurde. Zudem litt das Volk unter hohen Abgaben.

Andlau setzte sich dafür ein, dass der Wunsch eines grossen Teils der Bevölkerung nach einem Anschluss des gesamten ehemaligen Fürstbistums Basel an die Schweiz als eigener Kanton und eventuell unter der Regierung des Fürstbischofs in Wien Gehör findet, aber vergeblich. Er hatte keinen Einfluss auf die beim Kongress getroffenen Entscheidungen. Zur grossen Enttäuschung Andlaus und der Bevölkerung wurde das Fürstentum Pruntrut auseinandergerissen und auf mehrere Kantone verteilt, wobei Bern den grössten Teil erhielt. Am 23. August 1815 übergab Andlau das Fürstentum Pruntrut dem eidgenössischen Kommissär Johann Conrad von Escher; seine Aufgabe als Generalgouverneur war erfüllt. Er kehrte nach Freiburg im Breisgau zurück, wo er als Hofrichter arbeitete und 1839 starb.

Die provisorische Verwaltung des Fürstentums Pruntrut 1814-1815. Struktur, Funktionsweise, Widerstände

Abstract des Beitrags von Damien BREGNARD

In der Zeit vom 15. Januar 1814 bis zum 23. August 1815 verwaltet Konrad von Andlau (s. Beitrag von V. Hug) als Generalgouverneur im Auftrag der Alliierten das "Fürstentum Pruntrut", das vom Departement Haut-Rhin abgetrennt wurde. Bereits ab Januar ergreift er erste Massnahmen: Die bestehenden Justiz- und Verwaltungsbehörden sollen ihre Arbeit fortsetzen. Zum Generalkommissar in Pruntrut ernannt er seinen Schwager Konrad von Billieux. Die *Arrondissements* Pruntrut und Delsberg werden durch Unterpräfekten ad interim verwaltet. In diese Zeit fallen von den alliierten Armeen angeordnete, umfangreiche Beschlagnahmungen zu Lasten der betroffenen Bevölkerung (Pferde, Futter, Transportmittel, Material und Lebensmittel), welche die Verwaltung Andlau durchsetzen muss – der Gouverneur versucht jedoch, diese abzumildern. Die Beschlagnahmungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Formierung des Widerstandes gegen die Andlausche Regierung. Biel und der südliche Teil des Fürstbistums (ausser der Propstei Moutier-Grandval) werden von den Alliierten bereits seit Januar 1814 als schweizerisch anerkannt (aufgrund ihrer althergebrachten Beziehungen zur Eidgenossenschaft) und bleiben von den Beschlagnahmungen in den besiegten Gebieten verschont. Moutier erhält im Mai denselben Status. Diese Gebiete sind von eidgenössischen Truppen besetzt (ab Mai von Waadtländer Truppen, ab August von Bernern), der nördliche Teil des Fürstbistums jedoch von österreichischen. Die politische Zugehörigkeit des Nordens liegt noch im Ungewissen, er könnte sogar wieder französisch werden.

Nach dem Ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 wird die Freigrafschaft Frankreich zugeschlagen und die Verwaltung Andlau auf das Fürstentum beschränkt. Dieser schlägt seinen Sitz in Arlesheim auf, von wo aus er das Land intensiver reorganisiert. Es werden drei *Arrondissements* eingerichtet: Pruntrut, Delsberg und Erguel. Diese werden von François-Xavier Migy, Melchior Delfils und Samuel Imer verwaltet, die ihre Befehle von Billieux, der eigentlichen Triebfeder hinter der Verwaltung, erhalten. Jeder *Arrondissement* erhält eine Steuerbehörde, die zentrale Steuer wird in Delsberg eingerichtet. In Pruntrut und Delsberg richtet Andlau Gerichte ein. Die Hauptorte (*cantons de communes*) behalten die Friedensrichterämter aus französischer Zeit. Die französische Gesetzgebung bleibt weiter in Kraft, so wie auch die verhassten französischen Direktsteuern; dafür werden die indirekten Steuern gesenkt.

Während es Andlau im Norden des Fürstentums gelingt, seine Macht zu etablieren (wohl auch dank der Präsenz der österreichischen Truppen), sieht es im Süden anders aus. In Biel und in der Propstei Moutier (die von Bern unterstützt werden) und etwas weniger auch in La Neuveville und Erguel trifft er auf regen Widerstand. Finsler, Oberquartiermeister in der eidgenössischen Militärkommission, und Hauser, der von der Tagsatzung für den Süden eingesetzte Zivilkommissär, versuchen Andlau bei der Festigung seiner Macht zu unterstützen. Doch erfolgt die Unterstützung zu zögerlich und reicht nicht aus, den Einfluss Berns auszugleichen, das, so der Gouverneur, u. a. die Steuereintreibung behindert.

In der Erklärung über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. März 1815 beschliesst der Wiener Kongress die Aufteilung des Fürstentums auf die Kantone Bern und Basel. In der Zwischenzeit – bis Bern die von den Grossmächten vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Schaffung einer Verfassung mit einer gewissen Garantie für die Vertretung der ländlichen Gebiete – wird das Fürstbistum ab dem 23. August 1815 vom eidgenössischen Generalkommissar Johann Konrad Escher vom Luchs, ehem. Bürgermeister von Zürich, Kanton mit Vorortsfunktion, verwaltet. Escher setzt – mit Billieux als seinem Stellvertreter – Andlausch Arbeit fort und treibt die Angliederung des Landes voran, indem er sich auf Vertreter der beiden Kantone stützt (z. B. auf den Berner Gottlieb von Jenner, der 1815 erster Obervogt von Pruntrut wird). Für die Organisation der Verwaltung des südlichen Teils des Fürstbistums (ausser Biel) ernannt er Albrecht Friedrich May von Rued, was insbesondere in La Neuveville Widerstand hervorruft. Am 21. bzw. 28. Dezember nehmen Bern und Basel schliesslich die Gebiete in Besitz, die ihnen von den Grossmächten zugesprochen worden sind.

Abstimmen, zustimmen oder sich enthalten. Die „Plebiszite“ von 1814 im ehemaligen Fürstbistum Basel, vor allem in der Ajoie

Abstract des Beitrags von Valentin JEANNERET

Nach dem Sturz Napoleons werden im Fürstbistum Basel in Vorbereitung auf die Neuaufteilung des Gebiets zwei Verfahren zur Volksbefragung angesetzt, eines im Mai und eines im September 1814, um die Legitimierung gewisser Akteure (insbesondere diejenige des Fürstbischofs Franz Xaver von Neveu, der damals im Exil in Offenburg weilt) zu unterstreichen. Die Verfahren werden mit dem Ziel organisiert, einen neuen Schweizer Kanton zu schaffen, der – so die Absicht – von den Fürstbischöfen regiert werden sollte. Zunächst braucht es eine terminologische Klärung, um diese Volksbefragungen vom Mai und September 1814 besser begreifen zu können. Wie wir sehen werden, erhält zumindest die Befragung vom Mai die Bezeichnung «adresses» (Bittschriften), denn es handelt sich dabei um Briefe, die direkt an die Grossmächte gerichtet werden und (theoretisch) die Unterschriften der Familienoberhäupter enthalten. Für die Befragung vom September 1814 verwenden wir den Begriff «procuration» (Vertretungsvollmacht), da die Familienoberhäupter die Handlungsvollmacht auf zwei Vertreter übertragen, die dann bei ihrem Zusammentreffen selbst eine schriftliche Vollmacht unterzeichnen und nach Wien entsenden. Es handelt sich also um eine zweistufige Vollmacht.

Die überlieferte Korrespondenz rund um diese beiden Ereignisse zeigt, dass die Wünsche der Bewohner der verschiedenen Teile des Fürstbistums sich je nach Region unterscheiden. Während der Norden einen solchen Kanton offenbar zu begrüssen scheint, zeigt sich die Lage im von bernisch besetzten Süden weniger klar. Dies zeigt auch die interessante generelle Lagebeschreibung, die Freiherr von Andlau Fürst Metternich kurz vor der zweiten Befragung im August 1814 zukommen lässt. Der Bericht beruht auf einer Rundreise durch das Fürstbistum, die Andlau in Begleitung von Oberst Hauser absolviert hatte. Letzterer war damals von der eidgenössischen Tagsatzung als Kommissar ins Fürstbistum entsandt worden. Dank der überlieferten Korrespondenz und den Unterschriftenlisten ist eine Beschreibung des Volksbefragungsverfahrens sowie der verschiedenen Positionen der Unterzeichnenden und der «politischen» Akteure möglich.

Schliesslich untersuchen wir die Frage der politischen Rechte der Bevölkerung, oder besser gesagt der (unterzeichnenden oder nicht unterzeichnenden) Familienoberhäupter. Theoretisch gilt in der Übergangsphase grundsätzlich französisches Recht, doch lässt sich feststellen, dass in der Realität eine Menge rechtlicher Substrate der aufeinanderfolgenden Regime zur Anwendung kommen. Eine vergleichende demografische Untersuchung aufgrund der Unterschriftenlisten in der Ajoie und insbesondere in Pruntrut zeigt, dass der Status «Familienoberhaupt» eine extrem komplexe und archaische Auffassung des Bürgers darstellt und die zahlreichen Ausnahmen eine einheitliche Definition erschweren.

Quellen

- Bestand «Principauté de Porrentruy », Archiv des ehemaligen Fürstbistums Basel (AAEB), Pruntrut
- Bestand «Wiederherstellung des alten Fürstbistum (1811-1816) », Bischöfliches Archiv Solothurn (BiASo), Solothurn
- Bestand «StK Kleinere Betreffe K. 2 (Basel, komplett), K. 3, Konv. Basel (fol. 1-588) », Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA), Vienne.

Auswirkungen der Integration Biels und des Juras in den Kanton Bern

Abstract des Beitrags von Tobias KAESTLI

Am 21. Dezember 1815 übergab der eidgenössische Kommissar das Gebiet des ehemaligen Fürstbistums an Bern (mit Ausnahme des Birseck, das an Basel angegliedert wurde). Schon vorher hatte die Berner Regierung entschieden, den Jura in fünf «Leberbergische Ämter» (Baillages du Jura) einzuteilen. Ausgenommen waren die südlichsten Gebiete, die geografisch zum bernischen Seeland gehören: Biel, Neuenstadt, Tessenberg und das untere Erguel. Sie wurden den Oberämtern Nidau, Erlach und Büren zugeteilt. Die Grenzen des Kantons Bern gegenüber Basel und Neuenburg sowie gegenüber Frankreich mussten durch Kommissionen teilweise neu festgelegt werden. Dem neuen bernischen Kantonsteil wurden im Grossen Rat (299 Mitglieder) 22 Abgeordnete zugestanden. Die Stadt Bern hatte allein 200 Abgeordnete. Nach Artikel 14 der Vereinigungsurkunde zwischen dem ehemaligen Fürstbistum Basel und Bern sollte die französische Gesetzgebung, soweit sie im ehemaligen Fürstbistum noch bestand, grundsätzlich abgeschafft werden. Dies umzusetzen, erwies sich als schwieriger als erwartet. Zuerst dachte die Berner Regierung daran, die alten Rechtsgebräuche (Coutumes) aus der Zeit des Ancien Régime wiedereinzuführen. Sie waren aber weitgehend in Vergessenheit geraten. Um die rechtliche Kontinuität zu wahren, blieb auf dem Gebiet des Zivilrechts noch während Jahrzehnten der Code Napoléon massgebend. Das bernische Recht galt nur subsidiär. Anders auf dem Gebiet des Strafrechts, wo sogleich das bernische Recht eingeführt wurde. Aber auch dies erwies sich praktisch als undurchführbar, so dass die Berner Regierung 1823 das französische Strafrecht einstweilen wieder anerkennen musste.

Die Berner Regierung sah im Jura ein Gebiet, das durch die vorherige französische Verwaltung heruntergewirtschaftet worden war und nun wieder auf ein höheres Niveau gehoben werden musste. Dabei vernachlässigte sie ein wenig den Umstand, dass Gewerbe und Industrie im Jura gut entwickelt waren oder jedenfalls gute Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung aufwiesen. Zwar organisierte sie 1824 und 1830 Ausstellung zur Förderung der heimischen Industrie. In erster Linie aber sorgte sie sich um die Landwirtschaft. Ihr Ziel war es, eine intensivere Bebauung der fruchtbaren Böden und eine streng beaufsichtigte Viehzucht herbeizuführen. Beides wurde nur teilweise erreicht, weil Industrie und Gewerbe Arbeitskräfte absorbierten, die für eine intensivere Landwirtschaft notwendig gewesen wären, und weil sich die Viehzüchter gegen zu viel Bevormundung wehrten.

Der Artikel 20 der Vereinigungsurkunde bestand aus zwölf Abschnitten, die sich ausschliesslich auf Biel mit seinen drei Dorfschaften Vingelz, Leubringen und Bözingen bezogen. Die aus fürstbischöflichen Zeiten stammenden Sonderrechte des ehemaligen Meiertums Biel wurden garantiert. Das alte Bieler Stadtrecht, das im Zug der Restauration 1814 an die Stelle des französischen Rechts getreten war, blieb in Kraft. Biel erhielt ein eigenes erstinstanzliches Gericht sowie ein eigenes Chorgericht, und die Stadt durfte weiterhin Zoll, Ohmgeld und Hintersässengeld erheben. Dies alles war aber für die Bieler Notabeln ein geringer Trost, denn seit der Vertreibung der Franzosen Ende 1813 hatten sie die Stadt mit ihrem Umland wie eine unabhängige Republik verwaltet und deren Eintritt als Kanton in den eidgenössischen Bund angestrebt. Jetzt mussten sie sich der Berner Regierung fügen. Aber anders als der katholische Nordjura dachte das reformierte Biel nie ernsthaft an eine Trennung von Bern.

Die kurze Geschichte des Bezirks Birseck im ehemaligen Kanton Basel von der Inbesitznahme 1815 bis zur Abtrennung 1832

Abstract des Beitrags von André SALVISBERG

Der Bezirk Birseck war die letzte territoriale Erwerbung des ehemaligen Kantons Basel und eine seiner kurzlebigsten. Die Zugehörigkeit von 1815 bis 1832 (nur 17 Jahre und damit kürzer als die vorausgegangene Zugehörigkeit zu Frankreich) dauerte nicht einmal eine Generation lang. Tatsächlich wird das Birseck in der historischen Erinnerung kaum als Kantonsteil wahrgenommen, sondern als wichtiger Akteur während der Kantonstrennung.

Für dieses Kolloquium sollen folgende zwei Themenkreise angesprochen werden:

1. Die politischen, ökonomischen, sozialen und religionspolitischen Massnahmen Basels nach der Inbesitznahme
2. Die Position und Rolle des Birseck während der Kantonstrennung 1830–1833

1. Der Beschluss des Wiener Kongresses vom 20. März 1815, das Territorium des Fürstbistums Basel der Eidgenossenschaft einzuverleiben, beinhaltete auch die Übertragung der Vogtei Birseck an den Kanton Basel. Die konkreten Voraussetzungen dafür schuf die Vereinigungsurkunde vom 26. Dezember 1815. Diese Urkunde formulierte das Programm, mit dem der Kanton bestimmte Themenfelder steuern musste und wollte, nachdem er die staatliche Verantwortung für das Birseck übernommen hatte: Politik, Verwaltung, Recht, Religion–Bildung–Sozialwesen, Ökonomie–Fiskus.

Integration in den Staatsverband bzw. in die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen blieb dabei allerdings nur ein Teilziel; in vielerlei Hinsicht sollte das Birseck weiterhin eine separate Existenz führen. Die Benachteiligung gegenüber dem Zentrum Basel entwickelte sich als eine doppelte: Die des per se politisch benachteiligten Landbezirks und zusätzlich die des katholischen Randgebiets, das von Beginn weg vergeblich auf seine ökonomische Belastung durch den Bodenzins aufmerksam machte. Trotz vieler Verbesserungen im Schulunterricht, im Strassenbau oder im Katasterwesen: Die nach 1815 getroffenen Massnahmen schufen nicht die Voraussetzungen dafür, dass sich eine politische und sozioökonomische Gruppe entwickelte, die das Interesse und die Möglichkeiten hatte, sich in die städtische Elite zu integrieren und auf diese Weise bei den kommenden Konfrontationen deeskalierend zu wirken.

2. Keine andere Region der Landschaft hat derart prominent an der Kantonstrennung mitgewirkt, auch wenn sich die entscheidenden Geschehnisse im Oberbaselbiet abspielten. Eine Rolle spielt dabei die Herkunft der talentiertesten politisch-militärischen Leitfiguren des Baselbiets: Stephan Gutzwiller aus Therwil und Anton von Blarer aus Aesch. Doch fallen auch die frühzeitige Entschlossenheit und der hohe Organisationsgrad auf, mit denen das Birseck seine vornehmlich fiskalischen Forderungen etwa in der «Birsecker Petition» von 1831 gegenüber der Stadt vertrat und sich dann von ihr in den Verfassungsabstimmungen desselben Jahres distanzierte.

Der Rest des Kantons hatte eine jahrhundertlange gemeinsame Geschichte; im Birseck war es dagegen leichter, das vorerst Udenkbare zu denken: die Kantonstrennung. Folgerichtig gehörte das bis dahin randständige Birseck 1832 zum basellandschaftlichen Gründungskern.